

Gemeinde Sögel

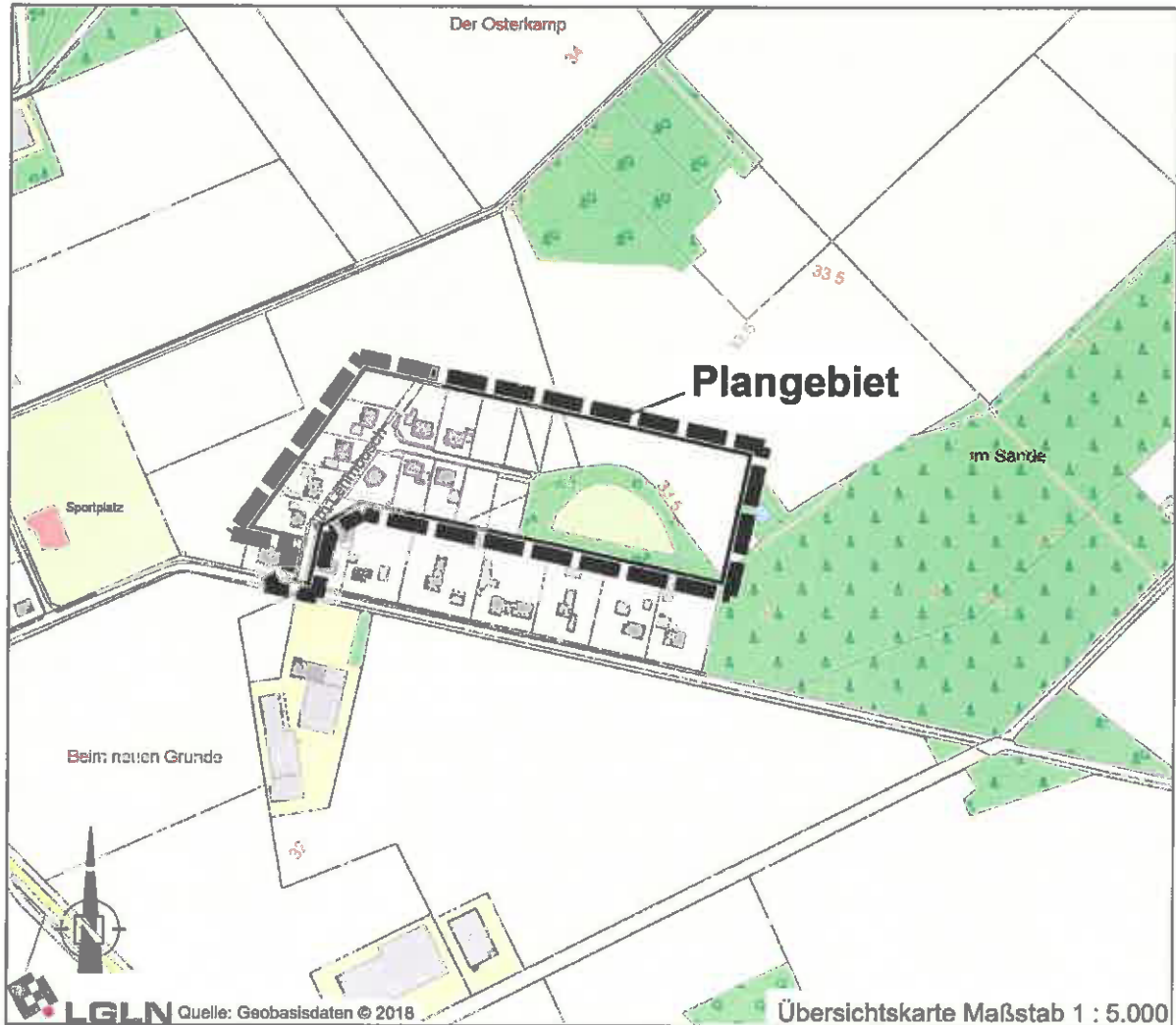


Bebauungsplan Nr. 37

"Eisten I" 1. Änderung

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Begründung



Samtgemeinde Sögel

Fachbereich Bauwesen

Ludmillenhof

49751 Sögel

Stand: 04.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1	PLANGEBIET	3
2	PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	3
3	BESTEHENDE UND GEPLANTE FESTSETZUNGEN	3
3.1	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	3
3.2	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR DACHFORM UND ZUR DACHNEIGUNG GEM. § 84 NBAUO ...	4
3.3	ÜBRIGE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE	5
4	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
5	VERFAHREN	6
5.1	BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB).....	6
5.2	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	6
5.3	SATZUNGSBESCHLUSS	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planauszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“	4
---	----------

1 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“ liegt im Osten des Ortsteiles Eisten der Gemeinde Sögel zwischen den Gemeindestraßen „Moorweg“ und „Lahner Straße“. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 entspricht dem Plangebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 37, der seit dem 29.12.1995 in Kraft ist. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte auf dem Deckblatt und der Abbildung 1.

2 Planungserfordernis und Ziele

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Mit Hilfe dieser Bebauungsplanänderung möchte die Gemeinde Sögel den Bauherren und Architekten insbesondere im Hinblick auf durchaus wünschenswerte neue Hausbauformen mehr Spielraum geben, vor allem beim Um- und Ausbau bestehender Gebäudesubstanz, aber auch bei Neuansiedlungen auf den noch unbebauten Grundstücken.

Aus diesem Grunde müssen die derzeitige textliche Festsetzung Nr. 2 „Sparrenanschnittspunkt“ und die beiden gestalterischen Festsetzungen Nr. 1 „Dachform“ und Nr. 2 „Dachneigung“ im Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahr 1995 aufgehoben werden, weil diese bei der Planung besonderer Hausbauformen nicht immer eingehalten werden können. Ziel ist es, Planungswilligen und ihren Architekten weitere gestalterische Freiheiten zu geben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im weiteren Verfahren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu erfolgen.

3 Bestehende und geplante Festsetzungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet stellt eine Überplanung des im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 37 festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) dar. Die im Bebauungsplan Nr. 37 für das Gebiet getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert bestehen. Entsprechend bleiben für das Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt.

Die Festsetzung der Sockelhöhe (SH - Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses) mit maximal 0,5 m über der Oberkante der Straße bleibt ebenfalls unverändert erhalten, da mit Hilfe dieser Festsetzung sowohl eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet sowie einer übermäßigen Geländemodellierung entgegengewirkt wird.

Durch die Festsetzung der GRZ und der Zahl der Vollgeschosse ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 (3) BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

Die offene Bauweise bleibt, wie bisher, auf die Errichtung von Einzelhäusern beschränkt.

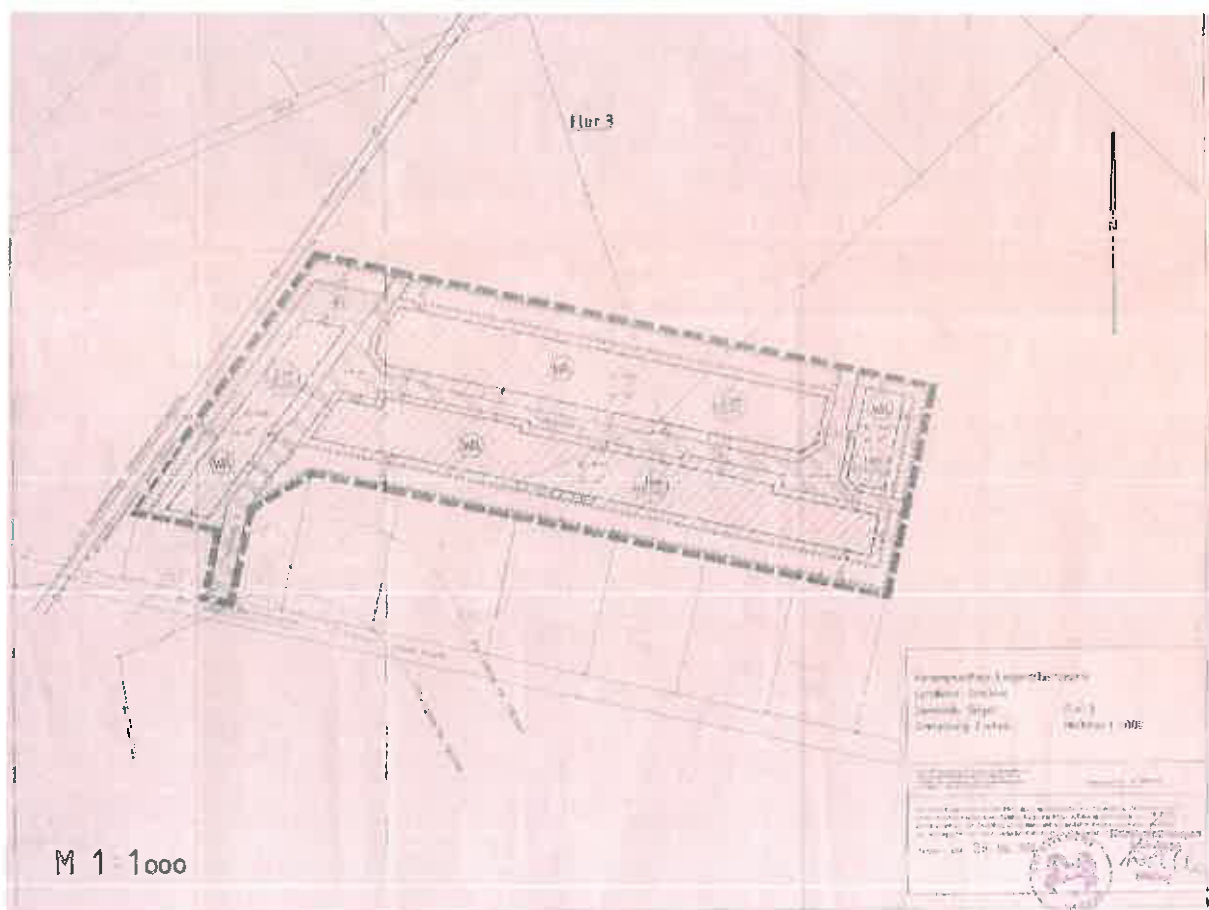


Abbildung 1: Planauszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“

3.2 Örtliche Bauvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung gem. § 84 NBauO

Nach den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 37 sind die Dächer im Plangebiet als Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 40° bis 48° auszuführen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Garagen im Sinne des § 12 BauNVO (bis 30 qm) und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Diese können mit einem Flachdach oder in der gleichen Dachform wie die Hauptgebäude errichtet werden.

Wie bereits beschrieben, möchte die Gemeinde den Gestaltungsspielraum für Bauwillige jedoch ausweiten, indem sie die bisherigen örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 „Dachform“ und Nr. 2 „Dachneigung“ aufhebt. Nach Auffassung der Gemeinde ist eine ausreichende Anpassung an die örtliche Baustruktur durch diese Aufhebung immer noch gewährleistet.

3.3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 37 bleiben durch die vorliegende 1. Änderung unberührt.

4 Auswirkungen der Planung

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere der § 1 und 1a abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Für die Änderung oder Überplanung bestehender Bebauungspläne gilt § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB, nach dem nur solche Eingriffe auszugleichen sind, die über das durch die bisherigen Festsetzungen mögliche Maß an zu erwartenden Eingriffen hinausgehen.

Die vorliegende Planänderung umfasst mit ca. 28.172 qm den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes, innerhalb dessen ein allgemeines Wohngebiet mit einer Größe von ca. 18.039 qm ausgewiesen wurde.

Im vorliegenden Fall werden lediglich die textliche Festsetzung Nr. 2 „Sparrenanschnittspunkt“ und die beiden öffentlichen Bauvorschriften Nr. 1 und 2 aufgehoben. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet bleiben unverändert. Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 37 getroffenen grünordnerischen Festsetzungen bleiben ebenfalls unberührt. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Änderung somit nicht zu erwarten. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Durch die vorliegende Planänderung wird die Erschließungs- und Ver- bzw. Entsorgungssituation gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 37 nicht geändert. Damit bleiben das grundsätzliche Planungskonzept und die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 37 unberührt.

Bei der Planänderung handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 18.8 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bau eines Vorhabens, für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird). Der Schwellenwert für eine allgemeine Vorprüfung liegt für Städtebauprojekte bei einer zulässigen Grundfläche von mind. 2 ha. Diese Größe wird im vorliegenden Fall bei einer maximalen Grundfläche von ca. 7.216 qm unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Insgesamt sind daher nachteilige Umweltauswirkungen, die über die bisher in diesem Bereich möglichen Umweltauswirkungen hinausgehen, durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Als öffentliche Belange sind lediglich die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung betroffen. Diese Belange werden bei dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

5 Verfahren

5.1 Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

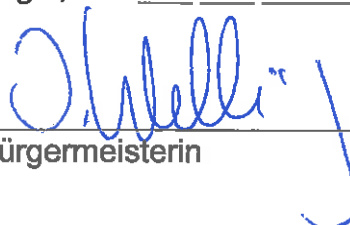
5.2 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 22.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019 öffentlich im Rathaus Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegen.

5.3 Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 02.07.2019.

Sögel, den 02.07.2019


Bürgermeisterin




Gemeindedirektor

Gemeinde Sögel

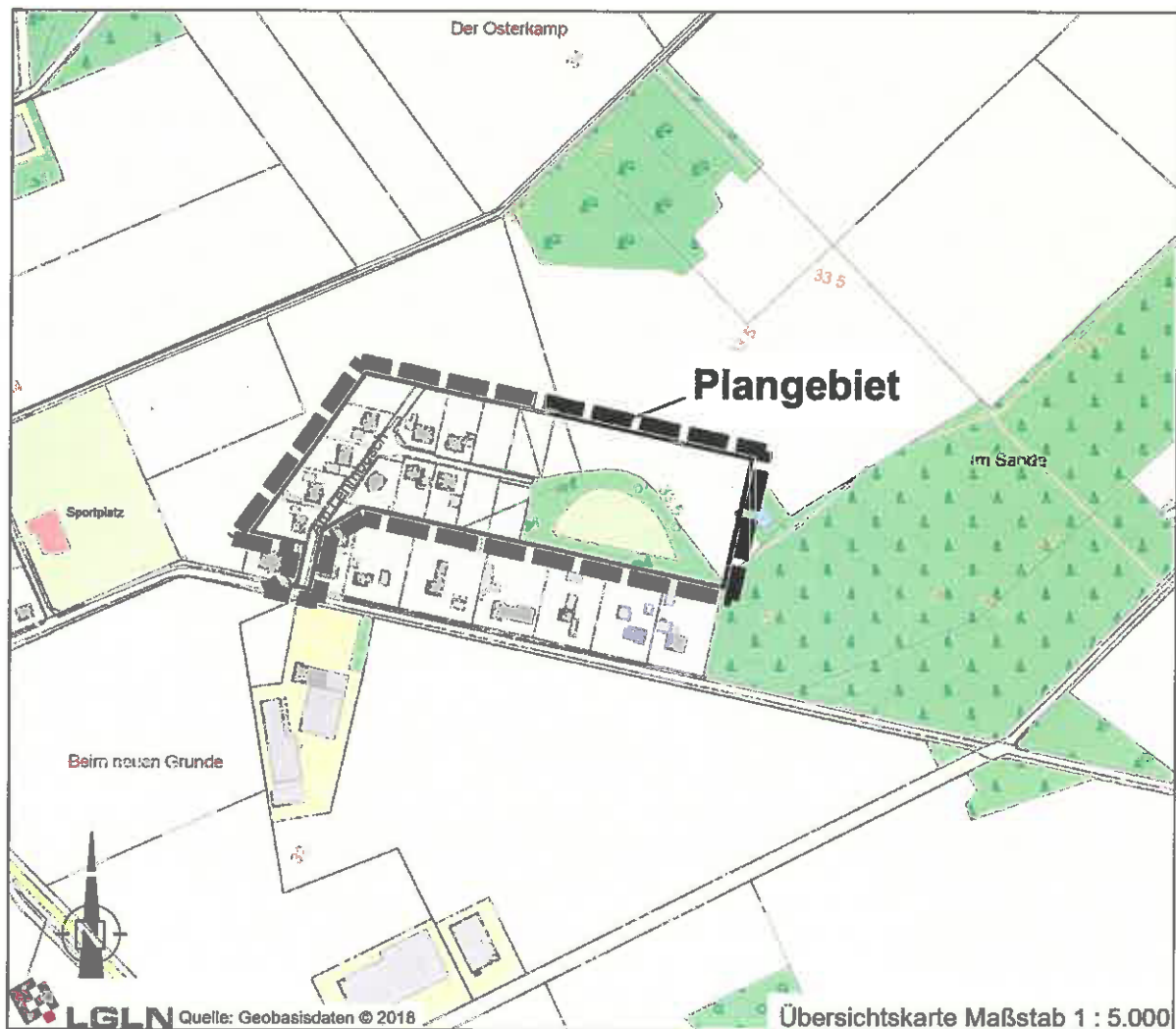


Bebauungsplan Nr. 37

"Eisten I" 1. Änderung

Satzung

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)



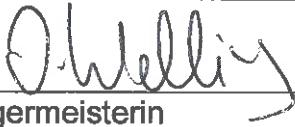
Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Ludmillenhof
49751 Sögel

Stand: 04.07.2019

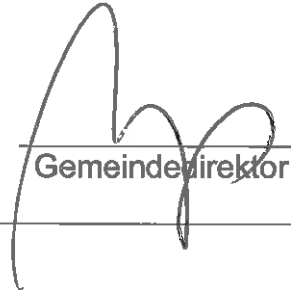
PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3, der §§ 10, 13, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Sögel die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 37 "Eisten I", bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sögel, den 02.02.2019


Bürgermeisterin




Gemeindevizektor

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“ entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“, der seit dem 29.12.1995 in Kraft ist. Die Lage des Geltungsbereiches geht aus dem Lageplan auf dem Deckblatt hervor.
- 2 Sparrenanschnittspunkt
Die textliche Festsetzung Nr. 2 „Sparrenanschnittspunkt“ des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 37 wird aufgehoben.
- 3 Dachformen
Die örtliche Bauvorschrift (gestalterische Festsetzung) Nr. 1 des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 37 wird aufgehoben.
- 4 Dachneigungen
Die örtliche Bauvorschrift (gestalterische Festsetzung) Nr. 2 des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 37 wird aufgehoben.
- 5 Übrige Festsetzungen und Hinweise
Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“ bleiben unberührt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sögel, den 02.07.2019


Gemeindedirektor

Planverfasser

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der
Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen

Sögel, den 06.07.2019


Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 und der Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.04.2019 bis 22.05.2019 öffentlich ausgelegen. Den von dieser Bebauungsplanänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 11.04.2019 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Sögel, den 02.07.2019



Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sögel hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 02.07.2019 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sögel, den 02.07.2019



Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.07.2019 im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist damit am 15.07.2019 in Kraft getreten.

Sögel, den 15.07.2019



Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____._____._____

Gemeindedirektor

Mängel in der Abwägung

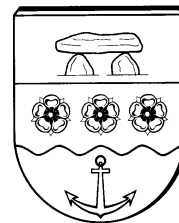
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____._____._____

Gemeindedirektor

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.07.2019

Nr. 15

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
375 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	385 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Dörtelmann, Lähden	283
376 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	386 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Grote, Stavern	284
377 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	387 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Elisabeth Grünloh, Hüven	284
378 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2018	281	388 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth Grünloh, Hüven	284
379 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2018	282	389 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Hannen, Dersum	285
380 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2018	282	390 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Levarco GmbH, Lehe	285
381 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); AJP Naturenergie GmbH & Co. KG, Lähden	282	391 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schepergerdes GmbH & Co. KG, Haren	285
382 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Jens Böker, Spelle	282	392 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd Schwalen, Herlake	286
383 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); HSE Biogas GmbH & Co. KG, Klein Berßen	283	393 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Suhl, Vrees	286
384 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wim Beulink, Ter Apel; Betriebsstandort: Sustrum	283	394 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wurzel, Meppen	286

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
395 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2019	287	407 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	296
396 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2019	288	408 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2019	296
397 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2019	288	409 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 108 „Holstener Weg“	297
398 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haren (Ems)	289	410 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2019	298
399 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-49/01 „Zwischen Bischof-Demann-Straße und Kolpingplatz“, Stadtkern	290	411 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“, 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	298
400 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	291	412 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	299
401 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2019	291	413 Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle	300
402 Bekanntmachung der Gemeinde Langen; 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorf Süd“, der Gemeinde Langen	292	414 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2019	301
403 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2019	293	415 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lindenstraße I“, 2. Änderung, der Gemeinde Sustrum	301
404 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2019	293	416 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 118 „Südlich Markuslust Erweiterung“; 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	302
405 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2019	294	C. Sonstige Bekanntmachungen	
406 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich	296	417 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld –; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 26.6.2019 – BergPass/L67007/03-08_02/2019 -0011 –	303
		418 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2018	303

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 01.07.2019

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

410 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 03.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.859.800	392.700		3.252.500
ordentliche Aufwendungen	2.902.800	392.700		3.295.500
außerordentliche Erträge	56.600	25.400		82.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.658.400	392.700		3.051.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.624.400	14.100		2.638.500

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	955.500		211.500	744.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.266.000	555.000		1.821.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	608.000		608.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.700			54.700
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.613.900	789.200		4.403.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.945.100	569.100		4.514.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 608.000 Euro erhöht und damit auf 608.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schapen, 03.07.2019

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer
Bürgermeister

Bernhard Hummeldorf
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 05.07.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.07.2019 bis zum 24.07.2019 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

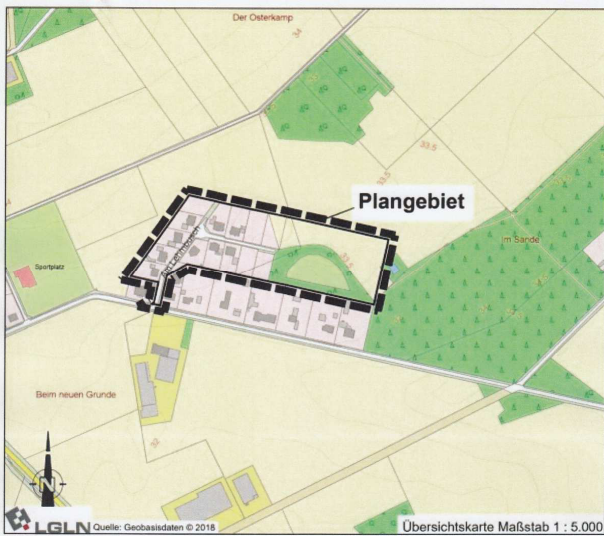
Schapen, 10.07.2019

GEMEINDE SCHAPEN
Der Gemeindedirektor

411 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“, 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

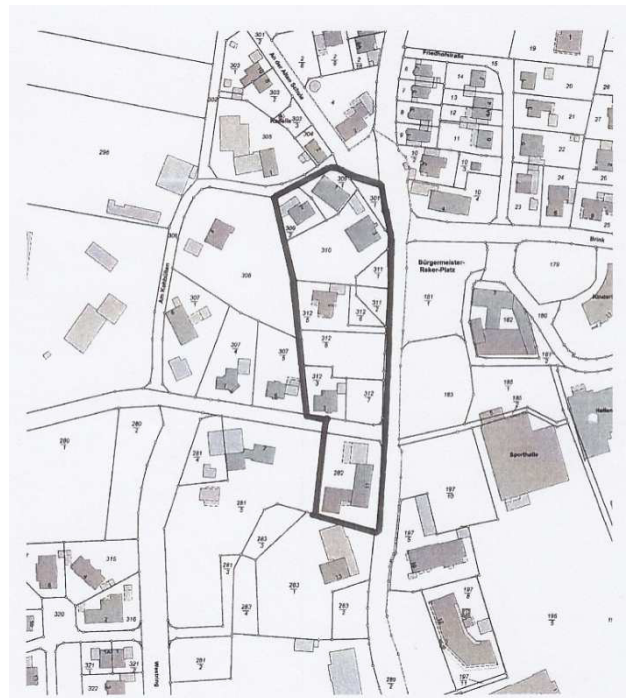
Sögel, 05.07.2019

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

412 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 03.07.2019

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister